

## Editorial – Grußwort des Forschungsprojektleiters von «BayWiDI» Prof. Dr. Dirk Heckmann

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Nachdem das 15. Internationale For..Net Symposium, das am 23. und 24. April 2020 in den Passauer Redoutensälen stattfinden sollte, infolge der SARS-CoV2-Pandemie zunächst abgesagt werden musste, freuen wir uns sehr, die Veranstaltung am 15. und 16. April 2021 in Kooperation mit dem Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt) im Format Digital+ nachholen zu können.

Unter der Schirmherrschaft der Beauftragten der Bundesregierung für Digitalisierung, der Staatsministerin im Bundeskanzleramt Dorothee Bär, erwarten Sie unter dem Motto „Gemeinwohl und Digitalisierung – Verantwortung für Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Bürgerrechte“ spannende Vorträge, Diskussionsrunden mit unseren Referentinnen und Referenten und ein Galaabend mit einem – natürlich ebenfalls digitalen – Rahmenprogramm.

Diese Ausgabe des BayWiDI Magazins soll als Sonderheft das For..Net Symposium begleiten und mit seinen Beiträgen Teilaspekte des Generalthemas beleuchten.

Wir starten mit einem Beitrag aus meiner Feder. Sollten Sie weder dieses Editorial vorab noch die „Sternchen-Fußnote“ lesen, würden Sie vielleicht kaum bemerken, dass dieser Beitrag bereits 8 Jahre alt ist. Er gibt nämlich – aktualisiert und mit Fußnoten versehen – die Rede wieder, die ich 2013 aus Anlass des 3. CSU Netzkongresses gehalten (aber tatsächlich nicht weiter veröffentlicht) hatte. Veranstalter war seinerzeit der CSU Netzrat, dessen Vorsitzende Dorothee Bär seit ein paar Jahren Schirmherrin des For..Net Symposiums ist. Der Clou dabei: Die Aussagen, die ich damals getroffen habe, gelten heute noch genauso. Man könnte dies – positiv – meinem Weitblick zurechnen oder – negativ – als Beleg dafür ansehen, dass viele der seinerzeit genannten Herausforderungen nach wie vor



kaum bewältigt wurden. Aber schauen Sie selbst und machen mit mir eine Zeitreise in ein Jahr, dessen Katastrophen (wie die Jahrtausendflut in Passau) gering scheinen, wenn man sie mit der Coronapandemie vergleicht.

Katastrophe ist auch ein zu schwaches Wort, wenn man über Digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen spricht. Der Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages nahm sich dieses Themas am 24. März 2021 an. Zur Sachverständigenanhörung wurde auch ich geladen, die gutachterliche Stellungnahme habe ich mit meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Valentin Vogel erstellt (näher hierzu <https://www.tum-cdps.de/2021/03/24/sachverstaendigenanhoerung-zum-thema-digitale-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-im-ausschuss-digitale-agenda-des-bundestages/>). Dieser greift für das vorliegende Begleitheft einen Teilaspekt auf, der erstaunlicherweise bislang kaum juristisch vertieft wird: Muss man es tatsächlich hinnehmen, dass als Konsequenz der derzeit so normierten und auch praktizierten Anbieterkennzeichnung im Sinne des § 5 TMG Privatadressen jener Anbieter von Online-Shops, Blogs etc. veröffentlicht werden, sie ihren Telemediendienst von zuhause

aus organisieren, weil sie entweder keine Geschäftsadresse brauchen oder sich diese nicht leisten können? Gerade Frauen sind von dieser Thematik belastend betroffen, ist es doch ein Leichtes für Cyberstalker, die leicht zugängliche Privatadresse für ihre strafbaren Zwecke zu missbrauchen. Vogel entwickelt die Idee von Impressumsintermediären und erörtert eine europarechtskonforme Alternativregulierung.

Dass es neben den großartigen Chancen auch Risiken der Internetnutzung gibt, ist eine Binsenweisheit. Weniger einfach ist es, diese Folgen der Digitalisierung auch jenen Menschen näherzubringen, die sich mit digitalen Anwendungen nicht so gut auskennen. Glücklicherweise gibt es Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren und sich um eine gemeinwohlorientierte Digitalisierung kümmern. Genau für solches Engagement wurden die For..Net Awards entwickelt, die traditionell alljährlich im Rahmen des For..Net Symposiums verliehen werden. Auch 2021 ist wieder so weit.



Dabei ist der 2013/14 ins Leben gerufene For..Net Award so etwas wie der (vorgezogene) „Bambi“ für das Lebenswerk einer Persönlichkeit, die sich über viele Jahre um Gemeinwohl und Digitalisierung kümmert, dies natürlich ehrenamtlich und voller intrinsischer Motivation. Wer diesen 2021 zum 8. Mal verliehenen Preis erhält, lesen Sie im letzten Teil des Magazins. Dort werden außerdem jene Menschen porträtiert, die für den 2. For..Net Media Award, quasi den kleinen Bruder des For..Net Awards nominiert sind. Seit letztem Jahr ist es Sache des For..Net Publikums, jene Person aus 3 Nominierten auszuwählen, die in ihrem Pitch auf der (Digital-) Gala am meisten überzeugen konnte. Während es dafür 2020 noch ein eigenes Preisverleihungsevent gab (weil das Symposium pandemiebedingt verschoben werden musste), sind am 15. April 2021 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des For..Net Symposiums aufgefordert, als Hauptjury den oder die Gewinnerin zu küren.

Die Geschäftsführerin der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik, Priska Katharina Büttel, porträtiert beide Preise und die Persönlichkeiten.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre des Magazins und auch beim Symposium!

Ihr Prof. Dr. Dirk Heckmann

*Leiter des Forschungsprojekts  
«BayWiDI»*

P.S.: Auch an dieser Stelle möchte ich herzlichen Dank sagen: An die juris GmbH für ihre Preispatenschaft für den For..Net Award, an die Hubert Burda Media für ihre Preispatenschaft für den For..Net Media Award, an den Verlag C.H. Beck für die Tombolapreise und das Bayerische Forschungsinstitut für Digitale Transformation bidt, unseren wissenschaftlichen Kooperationspartner für das Symposium.

### Inhalt

- Gemeinwohl und Digitalisierung / 3
- Impressumsintermediäre / 7
- Zwei Awards für zwei außergewöhnliche Persönlichkeiten / 10
- Leiter des Forschungsprojekts und AutorInnen / 14
- Impressum / 15

15. INTERNATIONALES FOR..NET SYMPOSIUM  
15.04. – 16.04.2021

Gemeinwohl und Digitalisierung – Verantwortung für  
Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Bürgerrechte

**for.net**  
Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik

**bidt**

# Gemeinwohl und Digitalisierung

*Freiheit und Fairness als Kriterien werteorientierter Digitalpolitik*

Betrachtet man die Schlagzeilen im Juni 2013,<sup>1</sup> so waren es zwei Themen, die uns ganz besonders bewegt haben: das Jahrtausendhochwasser, das nicht zuletzt auch meine Wahlheimat Passau stark getroffen hat<sup>2</sup>, und das US-Überwachungsprogramm PRISM<sup>3</sup>, das letztlich die ganze Welt betrifft. Beides kam für uns überraschend, und doch war beides vorhersehbar. Es geht um die Realisierung von Risiken, die wir selbst schaffen und uns doch noch zu wenig darum kümmern.<sup>4</sup>

Sowohl die Flut als auch PRISM haben einen besonderen Bezug zu den sozialen Netzwerken im Internet, dies aber mit

werke funktioniert. Dem entgegen ich, der ich selbst dabei war: Nein, hätte es nicht! Auch Öffentliche Stellen und Rettungskräfte betonten, dass die Rettungs- und Aufräumarbeiten erheblich schneller und effektiver waren als beim Jahrhunderthochwasser 2002. Das ist eine – von vielen – positiven Seiten des Internet.

Das zweite Ausgangsbeispiel, PRISM, zeigt demgegenüber dessen Schattenseite. Die sozialen Netzwerke leben von der Vielzahl der sie nutzenden Menschen und den Informationen, die sie dort einstellen und teilen. Das weckt auch das Interesse der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Geheimdienste. Nach



geradezu gegensätzlicher Konnotation:

Bei der Hochwasserkatastrophe haben Facebook, Twitter & Co. gezeigt, wie überaus nützlich die sozialen Netzwerke sind: Kaum waren die ersten Keller geflutet, die ersten Straßen gesperrt, da gab es schon die ersten Warnmeldungen vor Ort und aussagekräftige Bilder zur Orientierung. Vor allem aber wurde selbstlose Soforthilfe organisiert und das in großem Stil und mit durchschlagendem Erfolg.<sup>5</sup>

Beispielhaft nenne ich die Infoseite Hochwasser Bayern 2013, in Facebook eröffnet am Sonntag, 2. Juni, mit über 132.000 „Gefällt-mir-Klicks“, oder die Facebook-Seite der Passauer Studierenden „Passau räumt auf“ mit über 17.000 Fans, viele von ihnen selbst Helfer in der Not. Zyniker werden nun sagen, das hätte auch ohne soziale Netz-

dem was bis heute bekannt ist, wurden Informationen aus sozialen Netzwerken an die NSA weitergegeben.<sup>6</sup> Streitig ist noch, ob dies nur auf konkrete Anfrage oder per Direktzugriff auf die Server geschah.<sup>7</sup> Dies betraf vielfach auch Daten deutscher Bürger. Während hohe Funktionäre in den USA und zuletzt auch Präsident Obama diese Überwachungstätigkeit verteidigen, überwiegt die weltweit geäußerte Kritik an diesem heimlichen Vorgehen.

Ich schließe mich der Kritik an. Die Zielsetzung von Geheimdiensten, für unsere Sicherheit zu sorgen, terroristische Gefahren abzuwehren und den Frieden zu bewahren, ist zwar an sich legitim. Fraglich sind aber die Mittel. Der Zweck alleine heiligt nämlich nicht die Mittel.<sup>8</sup> Man stelle sich vor, jeder Wohnungsvermieter würde heimlich ein Exemplar der Wohnungs-

schlüssel an den Geheimdienst liefern und dazu Informationen zu Grundriss und Mobiliar und wann seine Mieter nicht zuhause sind. Das fänden Sie unerträglich? Es wäre noch harmlos im Vergleich zu dem, wie PRISM in die Privatsphäre der Bürger eingreift.

Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht Maßnahmen wie die Online-Durchsuchung<sup>9</sup> oder die Vorratsdatenspeicherung<sup>10</sup> an strengste Voraussetzungen gebunden und nur in geringem Umfang erlaubt. Im Verhältnis dazu kann man das, was derzeit zu PRISM bekannt und bestätigt ist, nur als Totalüberwachung<sup>11</sup> bezeichnen. Hier fehlt alles, was ein verfassungskonformes Sicherheitsinstrument auszeichnet: eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage, geschaffen nach einem offenen, alle gesellschaftlichen Kräfte einbindenden Diskurs, ausreichende präventive und nachträgliche gerichtliche Kontrolle sowie Eingriffsschwellen, die dem Maß an Einschränkung persönlicher Freiheit gerecht werden.

Sehr deutlich wird dieses Verdikt der Verfassungswidrigkeit von Maßnahmen wie PRISM, wenn man die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den letzten Jahren heranzieht. Ich zitiere auszugsweise:

„Es gefährdet die Unbefangenheit der Nutzung der Telekommunikation und in der Folge die Qualität der Kommunikation einer Gesellschaft, wenn die Streubreite von Ermittlungsmaßnahmen dazu beiträgt, dass Risiken des Missbrauchs und ein Gefühl des Überwachtwerdens entstehen.“<sup>12</sup>

„Wegen des schnellen und für den Grundrechtsschutz riskanten informationstechnischen Wandels muss der Gesetzgeber die technischen Entwicklungen aufmerksam beobachten und notfalls durch ergänzende Rechtssetzung korrigierend eingreifen.“<sup>13</sup>

„Die Unbefangenheit des Verhaltens wird insbesondere gefährdet, wenn die Streubreite von Ermittlungsmaßnahmen dazu beiträgt, dass Risiken des Missbrauchs und ein Gefühl des Überwachtwerdens entstehen. Das aber ist gerade bei der seriellen Erfassung von Informationen in großer Zahl der Fall.“<sup>14</sup>

„Befugnisse dieser Dienste zur Verwendung der vorsorglich flächendeckend gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten befördern damit das Gefühl des unkontrollierbaren Beobachtetwerdens in besonderer Weise und entfalten nachhaltige Einschüchterungseffekte auf die Freiheitswahrnehmung.“<sup>15</sup>

„Der Gesetzgeber muss die diffuse Bedrohlichkeit, die die Datenspeicherung hierdurch erhalten kann, durch wirkungsvolle Transparenzregeln auffangen.“<sup>16</sup>

Vergleichen wir einmal das Menschenbild, das unseren Ausgangsbeispielen zugrunde liegt:

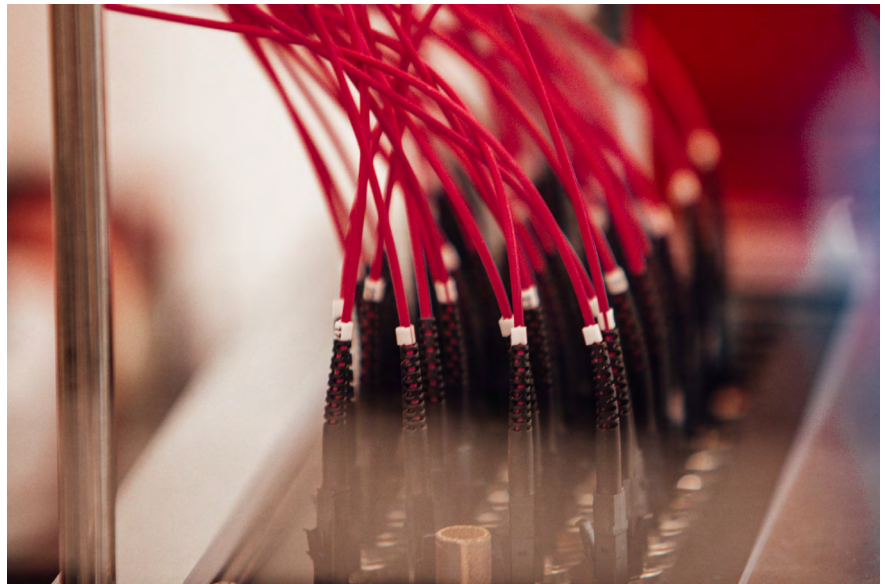
Auf der einen Seite das Überwachungsprogramm PRISM, das eine Zugriffsmöglichkeit auf sämtliche Informationen in sozialen Netzwerken, aber auch sonstige Datenspeicher bei Mail Providern oder Host Providern ermöglicht. Es sieht in allen Internetnutzern potentielle Terroristen, Straftäter, Helfershelfer. Böse Menschen.

Auf der anderen Seite die Tausenden, die - initiiert, organisiert und motiviert durch die sozialen Netzwerke - der Flutwelle in Ostbayern und Ostdeutschland eine Welle der Solidarität, der Hilfsbereitschaft und praktizierter Nächstenliebe folgen ließen. Gute Menschen.

Gerade dieser Vergleich, der sich in den letzten drei Wochen aufgedrängt hat, lässt eine Totalüberwachung der Internetkommunikation so perfide erscheinen.

Nun sagen manche, genau diese Überwachung und die ihr zugrundeliegende umfassende Speicherung und Übermittlung von Daten sei ein Argument, sozialen Netzwerken nicht beizutreten und das Internet möglichst gar nicht zu nutzen, um keine Datenspuren zu hinterlassen.

Abgesehen davon, dass so auch die beschriebene gute Seite brach liegen würde, Internetverweigerung ist keine Lösung: Wir brauchen das Internet. Es ist längst integraler Bestandteil unseres privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Lebens geworden. Um nur wenige Beispiele zu nennen: Online-Handel, E-Learning, Diskussions- und Hilfe Foren, Partizipationsplattformen, Wissensmanagement, ganz zu schweigen von den unzähligen kulturellen Angeboten



im Netz. Erst kürzlich passierte das E-Government-Gesetz den Bundesrat und ebnet den Weg zu einer elektronischen Verwaltung, bei der z.B. alle Behörden verpflichtet werden, Anträge von Bürgern über das Internet entgegenzunehmen.<sup>17</sup> Wenn also Staat, Wirtschaft und Gesellschaft einen Großteil ihrer Tätigkeiten ins Netz verlagern, ist der Internetzugang mehr als eine faktische Handlungsoption für Netzaffine. Er ist Bürgerrecht, Grundrecht, Menschenrecht.<sup>18</sup> Es geht letztlich um die staatliche Pflicht zur Daseinsvorsorge<sup>19</sup> und zur Schaffung von Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße Ausübung der Grundrechte. Angemessene Internetnutzung ist Grundrechtsausübungsvoraussetzung. Was ich in meinem Kurzvortrag aber ausführen möchte:

Dieses Grundrecht auf angemessene Internetnutzung hat Konsequenzen für das, was der Staat tun muss, was er tun sollte und was ihm untersagt ist. Um mit Letzterem zu beginnen: Eine Regelung nach französischem Vorbild: „three strikes out“<sup>20</sup>, also ein Internetnutzungsverbot als Strafe für Urheberrechtsverletzungen, ist nicht nur praktisch unsinnig, es ist schlicht verfassungswidrig.<sup>21</sup> Stattdessen sollte der Staat Rahmenbedingungen schaffen, durch die Bürger und Unternehmen in die Lage versetzt werden, vorhandene Angebote zu nutzen und neue zu schaffen. Das setzt eine angemessene Breitbandversorgung voraus und erteilt allen Geschäftsmodellen von Access-Providern eine Absage, die durch unfaire Drosselung von Onlineverbindungen<sup>22</sup> die Internetnutzung

faktisch erschweren. Geht damit gar eine Verletzung der Netzneutralität einher, sind neben der Verfassungswidrigkeit auch Sanktionen auf EU-Ebene zu erwarten.

Was aber auch nicht vergessen werden darf: Der Staat hat nicht nur das Grundrecht auf angemessene Internetnutzung zu wahren und zu fördern. Ihn trifft auch eine Schutzpflicht<sup>23</sup> zu Gunsten all jener, die in ihren Grundrechten durch unangemessene Internetnutzung Dritter gefährdet oder verletzt werden. Und dies geschieht leider tagtäglich: Cybermobbing, Identitätsdiebstahl, Online-Betrug, Hacking-, Phishing- und Denial-of-Service-Attacks, u.v.a.m. Wenn Internetnutzung eine Grundrechtsausübungsvoraussetzung ist - und davon bin ich überzeugt - dann muss der Missbrauch des Internetzugangs verhindert werden, nicht pauschal, sondern angemessen und wirkungsvoll.

Zur Diskussion stelle ich deshalb Aspekte einer - von mir so genannten - technisch klugen und wertorientierten Netzpolitik. Was den Technikeinsatz betrifft, plädiere ich für verpflichtende Technikfolgenabschätzung bei jedem IT-bezogenen Gesetz<sup>24</sup>. So soll verhindert werden, dass man aus Unkenntnis über Wirkungen, Nebenwirkungen, Risiken und Spätfolgen Gesetze beschließt, die bestenfalls unsinnig, möglicherweise aber richtig schädlich sein können. Der Wertebezug ergibt sich aus den Grundpfeilern Freiheit und Fairness.

Hier gilt es zunächst einmal, die Werte, wie sie das Grundgesetz umfassend und

verbindlich normiert, auf die Internetnutzung zu übertragen und dort auch ernst zu nehmen: Menschenwürde und Persönlichkeitsschutz, Freiheit, Gleichheit, besonders Chancengleichheit, den Schutz der Privatsphäre, Solidarität, Minderheitenschutz, Transparenz und demokratische Legitimation, aber auch physische, soziale und ökonomische Sicherheit<sup>25</sup>, um nur einige Beispiele zu nennen.

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Werte sind politische Optionen zu ermitteln, die richtige Antworten auf richtige Fragen bieten. Ich nenne beispielhaft:

Wie sorgen wir für eine faire Gleichbehandlung derer, die keinen effektiven Zugang ins Internet haben? Sei es aufgrund der schlechten Breitbandanbindung oder der persönlichen finanziellen oder intellektuellen Überforderung? Diesen Menschen brauchen Hilfe und Ausgleich.<sup>26</sup>

Wie sorgen wir für eine faire Wettbewerbssituation, in der die Verbraucher nicht durch einseitige Geschäftsmodelle dominierender IT-Unternehmen zu ungünstigen Nutzungsverträgen gezwungen werden?

Wie schützen wir jene, die durch unfaires Verhalten im Netz, insbesondere Cybermobbing<sup>27</sup>, Identitätsdiebstahl oder Online-Betrug, massiv geschädigt werden? Wie sehen wirksame Schutzmaßnahmen jenseits unsinniger Netzsperrungen oder unverhältnismäßiger Vorratsdatenspeicherung aus? Wie kann man zum Beispiel eine mächtige Lobby für Cybermobbingopfer schaffen?

Wie nutzen wir das Internet zu einem fairen Umgang des Staates mit den Bürgern? Hier gilt es u.a., durch innovative Technologien staatliche Tätigkeit transparenter zu machen (Stichwort: Open Data<sup>28</sup>), um die dienende Funktion des Staates hervorzuheben.

Wie schafft man einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen von Urhebern, Verwertern und Nutzern angesichts veränderter Wertschöpfungsketten und Vertriebswege?<sup>29</sup> Die Antwort liegt sicher weder in der Abschaffung des Urheberrechts noch in der Verschärfung der Verfolgung von Urheberrechtsverletzung.

Die Liste ließe sich verlängern. Suchen wir die richtigen Fragen und kümmern uns um die richtigen Antworten: Was sollten wir bewahren, was ändern?

Wohnzimmer Netzpolitik: das ist der treffende Titel dieses 3. Netzkongresses. Nicht nur das Internet ist in den meisten Wohnzimmern angekommen.<sup>30</sup> Auch die Netzpolitik breitet sich aus: jeder kann mitreden, viele tun dies auch, in den Foren und Blogs, auf Twitter und Facebook, von zuhause aus, ganz gemütlich, das Smartphone in der einen Hand, ein zur Jahreszeit passendes kühles Getränk in der anderen. Noch nie wusste der Staat so gut, wie die Bürger über bestimmte politische Themen denken. Und das ganz legal und legitim, weil der Bürger sich mitteilen will. Man sollte ihm zuhören, ihn lesen und auch lernen, ihn zu verstehen. Bedenken, die dort frühzeitig geäußert werden, sind möglicherweise die Blaupause für künftige Verfassungsbeschwerden gegen missglückte Gesetze. Ängste, die man dort spüren kann, bedeuten erste Ausschläge des Seismographen für den nächsten Datenskanal.

Wenn die Politik nun das Wohnzimmer betritt und sich den Bürgerinnen und Bürgern nähert, habe ich nur einen Wunsch: Die gleiche Fairness, die man von Politik, Staat und Verwaltung zu Recht erwarten darf, sollte man auch ihnen gegenüber erbringen: Shitstorms gegenüber jenen Politikern<sup>31</sup>, die den offenen Diskurs suchen, sind da nicht nur unfair und kontraproduktiv in der Vergiftung des Gesprächs. Sie sind auch Wasser auf die Mühlen jener, die Transparenz und Partizipation skeptisch sehen.

*Prof. Dr. Dirk Heckmann*

## Literaturverzeichnis

- 1 Der Beitrag gibt – leicht aktualisiert und um Fußnoten angereichert – die Rede des Autors auf dem 3. Netzkongress des CSU-Netzrates am 21.06.2013 in München wieder. Er soll, 8 Jahre später abgedruckt, zeigen, wie früh heute relevante Themen bereits diskutiert wurden, ohne dass sich durchgreifende Lösungen in den Jahren danach etablieren konnten.
- 2 Vgl. den Überblick bei Merkur.de: [Eine Milliarde Euro Schaden. Jahrestag der Rekordflut in Bayern](#), Aktualisierung vom 27.05.2014.
- 3 Hierzu die Darstellung bei *Meister*, [Weltweite Überwachung: Warum es wirklich zwei PRISM-Programme gibt und wie diese funktionieren](#), Netzpolitik.org, 18.07.2013.
- 4 Wie schwer man sich in Deutschland offenbar mit Risikoeinschätzung und Risikofolgenabschätzung tun, sieht man derzeit in der Covid-19-Pandemie; hierzu [COVID-19-Strategie: Risikoabschätzung mit mehr wissenschaftlicher Expertise](#), ÄrzteZeitung.de, 08.02.2021.
- 5 Zur mehrfach preisgekrönten studentischen Initiative „Passau räumt auf“ (RegioWiki PNP).
- 6 Näher hierzu *Kuhn*, [So überwacht der US-Geheimdienst das Internet](#), SZ.de, 07.06.2013.
- 7 Mittlerweile gilt als gesichert, dass die NSA direkten Zugriff auf die Server der großen amerikanischen Internet-Dienste hat, vgl. *Meister*, [PRISM: Amerikanischer Geheimdienst NSA hat direkten Zugriff auf alle Daten der großen Internet-Unternehmen](#), Netzpolitik.org, 07.06.2013.
- 8 Zur verfassungsrechtlich verankerten Zweck-Mittel-Relation im rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.03.1994 – 2 BvL 43/92 u.a., NJW 1994, 1577, 1582: „Die dritte Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat vielmehr gerade den Sinn, die als geeignet und erforderlich erkannten Maßnahmen einer gegenläufigen Kontrolle im Blick darauf zu unterwerfen, ob die eingesetzten Mittel unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichten Rechtsgüterschutz stehen. [...] Daraus folgt, daß unter Umständen der an sich in legitimer Weise angestrebte Schutz zurückstehen muß, wenn das eingesetzte Mittel zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen führen würde.“; *Dreier* in *Dreier*, GG, Vor Art. 1, Rn. 149.
- 9 BVerfG, Urt. v. 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, NJW 2016,

1781; Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, NJW 2008, 822. Hierzu auch *Heckmann*, Staatliche Schutz- und Förderpflichten zur Gewährleistung von IT-Sicherheit – Erste Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur „Online-Durchsuchung“, in: Rüßmann (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Käfer 2009, 129 ff.

**10** BVerfG, Urt. v. 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, NJW 2010, 833; BVerfG, Beschl. v. 08.06.2016 – 1 BvQ 42/15, NJW 2016 1240; *Heckmann*, Die Vorratsdatenspeicherung: Ein besonders schwerer Grundrechtseingriff bisher unbekanntes Ausmaßes, in: Menzel/Müller-Terpitz, Verfassungsrechtsprechung, 3. Auflage 2017. Vgl. auch EuGH (Große Kammer), Urt. v. 06.10.2020 – C-511/18, C-512/18, C-520/18, NJW 2021, 531, EuGH (Große Kammer), Urt. v. 21.12.2016 – C-203/15, C-698/15, NJW 2017, 717; EuGH (Große Kammer), Urt. v. 08.04.2014 – C-293/12, C-594/12, NJW 2014, 2169.

**11** Zur verfassungsrechtlichen Perspektive auf eine Totalüberwachung/Rundumüberwachung BVerfG, Urt. v. 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98 u. 1 BvR 1084/99, NJW 2004, 999; BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u. a., NJW 1984, 419, 422 f.; Vgl. auch das Interview mit dem Verf. im SPIEGEL vom 12.07.2013: [Informant Snowden: „Er ist ein Glücksfall für die Gesellschaft“](#).

**12** BVerfG, Urt. v. 12.03.2003 – 1 BvR 330/96 u. 1 BvR 348/99, Rn. 98, NJW 2003, 1787, 1793.

**13** BVerfG, Urt. v. 12.04.2005 – 2 BvR 581/01, NJW 2005, 1338.

**14** BVerfG, Urt. v. 11.03.2008 – 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07, Rn. 78, NJW 2008, 1505, 1508.

**15** BVerfG, Urt. v. 02.03.2010 – 1 BvR 256/08 u. a., Rn. 233, NJW 2010, 833, 842.

**16** BVerfG, Urt. v. 02.03.2010 – 1 BvR 256/08 u. a., Rn. 242, NJW 2010, 833, 843.

**17** Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, EGovG, BGBl. 2013, Teil I, 2749; vgl. nunmehr auch Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen, OZG, BGBl. 2017 Teil I, 3138.

**18** Zum „Grundrecht auf Internetnutzung“ vgl. *Heckmann*, in: Heckmann/Paschke, juris Praxiskommentar Internetrecht, 7. Aufl. 2021, Kap. 5 Rn. 155.

**19** Hierzu auch *Paschke*, Digitale Teilhabe, RdJB 2021, Heft 2.

**20** Hierzu MMR-Aktuell 2013, 347209; [Internetzugang so wichtig wie Wasser](#), SZ.de, 04.06.2013.

**21** So auch *Heckmann/Paschke*, in: dies., juris Praxiskommentar Internetrecht,



7. Aufl. 2021, Kap. 3.1 Rn. 10, 651; *Heckmann*, [Unheilige Dreifaltigkeit](#), The European, 06.03.2012.

**22** Hierzu EuGH, Urt. v. 15.09.2020 – C-807/18, NJW 2019, S. 219.

**23** Hierzu *Heckmann*, Staatliche Schutz- und Förderpflichten zur Gewährleistung von IT-Sicherheit, in: FS-Käfer, 2009, S. 129 ff.

**24** Ähnlich nunmehr die am 27.01.2021 beschlossene Datenstrategie der Bundesregierung, hierzu [Sachverständigenanhörung zur Datenstrategie der Bundesregierung im Ausschuss Digitale Agenda des Bundestages](#), TUM-CDPS.de, 26.02.2021, mit Links zur Datenstrategie und der Stellungnahme des Verf. für den Ausschuss Digitale Agenda im Deutschen Bundestag vom 24.02.2021.

**25** Viele dieser Werte sind gerade während der Covid-19-Pandemie im Fokus, hierzu [APuZ 35-37/2020](#); Vgl. auch *Heckmann*, Praktische Konkordanz von Gesundheitsschutz und Freiheitsrechten. Plädoyer für eine bessere Datenbasis bei Infektionsschutzmaßnahmen, in: Heinemann/Matusiewicz, Rethink Healthcare, 2021.

**26** Hierzu Paschke, RdJB 2021, Heft 2.

**27** Hierzu *Heckmann/Paschke*, DRiZ 2018, 144 ff.; Außerdem die Stellungnahme von *Heckmann/Vogel* im Rahmen der [Sachverständigenanhörung des Ausschusses Digitale Agenda im Deutschen Bundestag am 24.03.2021](#).

**28** Hierzu bereits 2013 *Krempel*, [Internetrechtler fordert „Open Data“-Gesetz](#), Heise Online, 19.09.2013 und nun *Heckmann*, [Open Data – rechtliche Bewertung](#), vbw-Studie, 2. Aufl. 2018.

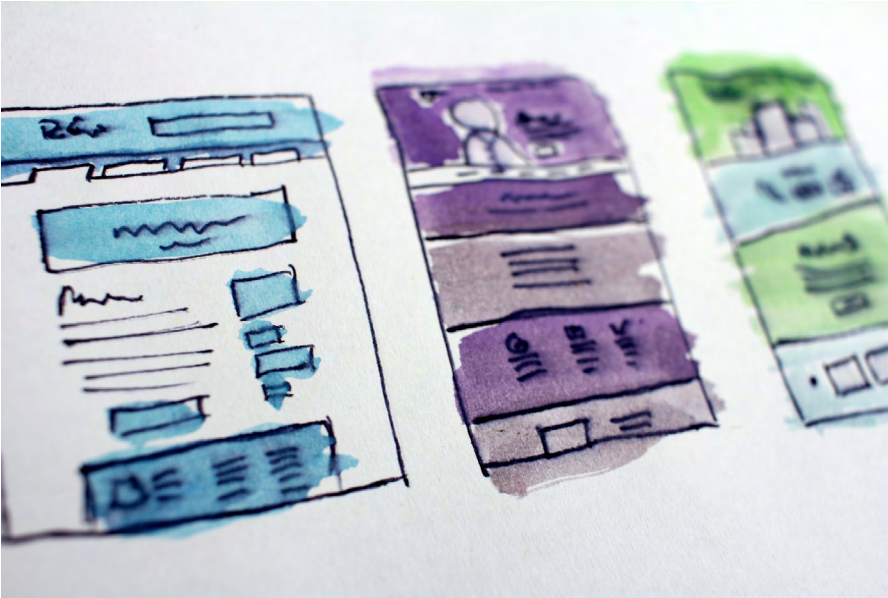
**29** Vgl. *Heckmann*, [Datenverwertung und Datenethik](#), in: APuZ 24-26/2019.

**30** Das Wohnzimmer ist in der Pandemie auch Prüfungsraum geworden. Zu den Rechtsfragen elektronischer Fernprüfungen vgl. *Heckmann/Rachut*, Digitale Lehre und elektronische Fernprüfungen, in: Schmidt, COVID-19 Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 21, *Heckmann/Rachut*, Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser, COVuR 2021, 194 ff.

**31** Hierzu KG, Beschl. v. 11.03.2020 – 10 W 13/20, MMR 2020, 867; noch mit anderer Ansicht LG Berlin, Beschl. v. 09.09.2019 – 27 AR 17/19, MMR 2019, 754; *Hamberger*, [Bundespolitiker im Shitstorm. Wie soziale Medien die Debattenkultur verändern](#), Deutschlandfunk Kultur, 19.10.2015.

# Impressumsintermediäre

*Gewaltprävention durch alternative Anbieterkennzeichnung*



## Dilemma Impressumspflicht

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.<sup>1</sup> Das bedeutet, dass zum Beispiel Personen, die einen Online-Shop, eine Internetdienstleistung oder auch einen Blog anbieten, ihre „Geschäftsadresse“ unter bestimmten Umständen auf der entsprechenden Internetseite veröffentlichen müssen – eine Adresse, die nicht selten mit ihrer privaten Wohnanschrift identisch ist. Durch diesen Umstand sind sie allerdings möglicherweise Angriffen von Stalkern oder der Gefahr von digitaler und analoger Gewalt ausgesetzt. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die Grenze rein privater Seiten und dem Erfordernis einer Impressumspflicht schnell überschritten sein kann. Eine gegen Entgelt angebotene Seite im Sinne des § 5 TMG ist unter Umständen schon dann anzunehmen, wenn Privatpersonen Blogs betreiben, auf denen Werbung geschaltet wird oder Affiliate-Links gesetzt werden, die zur Monetarisierung der Inhalte führen. Davon umfasst ist also nicht nur eine etwaige Gegenleistung für den Besuch der Webseite, da der Anwendungsbereich sonst sehr klein wäre, sondern gerade solche mittelbaren Einnahmequellen. Eine private Blogbetreiberin, die z.B. einen Finanzblog veröffentlicht und für

einen kleinen Nebenverdienst Affiliate-Links zu rezensierten Büchern oder Applikationen setzt, die sie selbst genutzt hat, könnte nach diesen Grundsätzen bereits der Impressumspflicht unterliegen. Auch das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit ist schnell erfüllt. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit wird in Rechtsprechung und Literatur sehr weit ausgelegt und erfordert lediglich ein nachhaltiges Angebot von Telekommunikation, das bei den meisten auf Dauer angelegten Seiten, insbesondere auch bei privaten Websites, vorliegen dürfte. Auf das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht kommt es dabei nicht an.

Hier besteht offenbar ein Interessenkonflikt: Die Angabe der Adressdaten im Rahmen der Anbieterkennzeichnung soll berechnete Interessen des Rechts- und Geschäftsverkehrs schützen, nicht zuletzt durch die leichte und ständige Zugänglichkeit der ladungsfähigen Anschrift. Umgekehrt zwingt diese (gesetzlich angeordnete) Publizität zur Veröffentlichung sensibler personenbezogener Informationen. Dies mag wegen der gesetzlichen Grundlage der sog. Impressumspflicht datenschutzrechtlich gerechtfertigt sein. Im Sinne eines Schutzes von Personen gegenüber Übergriffen durch Stalking und anderen Formen von Gewalt ist diese Form der Anbieterkennzeichnung allerdings kritisch zu hinterfragen. So stellt sich insbesondere die Frage, ob man dem Schutzinteresse

von potentiellen Kläger/-innen oder Verwaltungsbehörden (etwa der Gewerbeaufsicht) auch ohne direkte Preisgabe der (persönlichen) Wohnanschrift gerecht werden kann. In Betracht käme eine gesetzliche Änderung des § 5 TMG.

## Lösungsmöglichkeit durch Intermediäre

Dabei steht eine solche Regelung vor der Herausforderung, dass auch die unionsrechtlichen Vorgaben der zugrunde liegenden E-Commerce-Richtlinie eingehalten werden müssen. So müssen die Mitgliedsstaaten nach Artikel 5 Abs. 1 RL - 2000/31 EG (E-Commerce-RL) zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht sicherstellen, dass „Diensteanbieter den Nutzer des Dienstes und den zuständigen Behörden zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar machen: a) den Namen des Diensteanbieters; b) die geographische Anschrift, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist; c) Angaben, die es ermöglichen, schnell mit den Diensteanbietern Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihnen zu kommunizieren, einschließlich ihrer Adresse der elektronischen Post.“ Insbesondere für die Angabe der Adresspflicht sind aber trotz der unionsrechtlichen Vorgaben alternative Lösungsansätze zu prüfen, um den Interessen vieler Kleinbetreiber/-innen gerecht zu werden und sie zu schützen.

In Betracht zu ziehen ist eine Regelung durch Intermediäre, die sich für private Kleinbetreiber/-innen zwischenschalten können. Die richtigen Adress- und Kontaktdaten der Privatpersonen werden sicher bei Impressumsintermediären hinterlegt und verwaltet. Beim Auftreten von Rechtsproblemen können sich die Betroffenen sodann an den Intermediär wenden, der die Adressdaten herausgeben muss oder Anfragen unmittelbar weiterleitet und sicherstellt, dass sie an den dahinterstehenden Diensteanbieter gelangen. So bleibt die Pflicht zur Angabe der Daten erhalten, gleichzeitig werden die veröffentlichten Daten aber minimiert und solange pseudonymisiert,

bis ein berechtigtes Interesse zur Herausgabe an die einzelnen Interessenten und Interessentinnen geltend gemacht wird. Selbst wenn die Anforderungen an die Geltendmachung eines berechtigten Interesses im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben minimal gehalten werden oder eine Auskunft immer gegeben werden muss, werden schon Risiken dadurch minimiert, dass die Adressdaten nicht mehr frei einsehbar auf der Website und direkt über Suchmaschinen zu finden sind, sodass ggfs. ein gewisses Hemmnis für potentielle Täter/-innen besteht. Dass ein Bedürfnis für solche Intermediäre besteht, zeigt beispielhaft eine Anwaltskanzlei, die für Kleinstbetreiber/-innen als Zustellungsbevollmächtigte agiert, damit diese ihre Adressdaten nicht preisgeben müssen. Hier bietet sich eine zentrale Regulierung der Möglichkeiten und Angebote für solche privaten Betreiber an.

Der deutsche Bundestag sieht eine solche Änderung für die Impressumspflicht nach den unionsrechtlichen Vorgaben der E-Commerce-RL skeptisch. Er geht davon aus, dass die Hinterlegung von allgemeinen Informationen bei öffentlichen Stellen die direkte Kommunikation zwischen Nutzer/-innen und Diensteanbietern erschwere und die Transparenz beeinträchtigt werde, sodass ein solcher Umweg auch unter Berücksichtigung des Wortlauts der Richtlinie nicht möglich sei. Denn nach Art. 5 Abs. 1 E-Commerce-RL müssten die Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar gemacht werden. Dadurch solle für einen Vertragspartner erkennbar gemacht werden, mit wem er in geschäftlichen Kontakt tritt und die Möglichkeit eröffnet werden, ggfs. gerichtlich vorgehen zu können. Dies gelte insbesondere aufgrund der Besonderheiten im Netz, die Anonymität ermöglichen und die Identifizierbarkeit erschweren, sodass die Nutzer der Diensteanbieter faktisch ohne Rechtsschutz verblieben.

Die Zwecke des Verbraucher-, B2B-Schutzes und der größtmöglichen Transparenz können aber auch durch oben dargestellte Intermediäre erreicht werden. Denn sie stellen gerade sicher, dass die Daten jederzeit abrufbar sind und der Diensteanbieter erreichbar

ist. Behörden hätten ohnehin Zugriff auf die hinterlegten Adressen und können bei Rechtsproblemen mit den Diensteanbietern in Kontakt treten. Verbraucher/-innen sowie Geschäftspartner/-innen, die geschützt werden sollen, können per Mail oder anderer schneller, effizienter Kontaktaufnahme (§ 5



Abs. 1 Nr. 2 TMG / Art. 5 Abs. 1 lit. c) E-Commerce-RL) ohnehin direkt mit den Diensteanbietern kommunizieren. Aber auch auf analogem Wege sind unionsrechtskonforme Kontaktmöglichkeiten denkbar. So könnte die Angabe des Intermediärs mit einer spezifischen Post- oder Identifikationsnummer verbunden werden. Wenn ein Brief an diese Adresse verschickt wird, kann z.B. eine automatisierte oder umgehende Weiterleitung anhand dieser Nummer erfolgen, sodass der Kontakt nicht erschwert, sondern nur vorübergehend pseudonymisiert wird. Denkbar ist auch eine Lösung über Empfangsvertretungen, die sich zwischenschalten und die Kontaktmöglichkeiten garantieren. So bleiben durch den Einsatz von Intermediären Sinn und Zweck der unionsrechtlichen Vorgaben erhalten, während die Interessen von Kleinstanbieter/-innen berücksichtigt und in Ausgleich gebracht werden. Dies entspräche auch Erwägungsgrund 10 der Richtlinie. Danach sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in dieser Richtlinie „nur diejenigen Maßnahmen vorgesehen, die zur

Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind“. Letztlich ist auch zu bedenken, dass nach Art. 7 EU-Grundrechte-Charta jede Person „das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation“ hat. Sowohl die E-Commerce-Richtlinie als auch deren

Umsetzung in nationales Recht müssen in diesem Licht ausgelegt werden. Die hier vorgeschlagene Änderung des § 5 TMG verstößt somit nicht gegen Unionsrecht, sondern bringt dieses im Rahmen einer grundrechtskonformen Auslegung erst zur Geltung.

### Exkurs: Parallele zu Domains

Parallelen ergeben sich zur Problematik der Domainanfragen von DENIC. DENIC registriert Domains und verwaltet das Register aller top-level-domains mit der Endung „.de“. Dabei bietet DENIC eine Domainabfrage an, durch die der Status der Domain, die technischen Daten sowie die Kontaktinformationen der Domaininhaber/-innen abgefragt werden können. Vor 2018 konnten Nutzer/-innen über dieses „WHOIS-System“ die Inhaberdaten und registrierten Kontaktdaten der Domaininhaber/-innen öffentlich abfragen. Seit Inkrafttreten der DSGVO ist dies nur mehr bei berechtigtem Interesse möglich, z.B. im Rahmen der Strafverfolgung an Behörden oder an Anspruchsinhaber/-innen eines vollstreckbaren Titels zur Pfändung; im Übrigen lässt sich nur noch der Status





der Seite, technische Informationen sowie Kontaktfelder anzeigen. Dabei werden nunmehr anonymisierte Kontaktmöglichkeiten für allgemeine und technische Anfragen sowie solche mit Bezug zu missbräuchlicher Nutzung bereitgestellt, während Domaininhaber/-innen ihre Adress- und Kontaktdaten sowie eine E-Mail-Adresse gegenüber DENIC angeben und diese Eingaben kontrollieren müssen.

Auch hier wird also sichergestellt, dass die Inhaber/-innen ihre Daten angeben, diese verwaltet werden und sie in jedem Fall kontaktiert werden können, wobei die konkreten Adressdaten nur bei berechtigtem Interesse herausgegeben werden. Um den unionsrechtlichen Vorgaben der E-Commerce-RL gerecht zu werden, kann dies nicht einfach auf die Impressumspflicht übertragen werden. Vielmehr muss nach Art. 5 Abs. 1 E-Commerce-RL gewährleistet werden, dass die Daten leicht, unmittelbar und ständig verfügbar sind. Dies könnte aber durch Modifikationen ermöglicht werden. So ist das berechnete Interesse für Verbraucher/-innen und potentielle Geschäftspartner/-innen regelmäßig gegeben, sodass diese unkompliziert die fehlenden Adressdaten anfordern können müssten, wie es z.B. vor 2018 beim „WHOIS-System“ gehandhabt wurde. Gleichwohl müsste nicht nur für den E-Mail-Verkehr sichergestellt werden, dass Nachrichten die Diensteanbieter erreichen, sondern auch für analoge Verkehrswege, z.B. durch automatische Weiterleitung der Postsendungen oder durch die Einrichtung von Empfangsvertretern.

### Fazit

Die Grenzen zwischen rein privatem Handeln und dem Betreiben eines

geschäftsmäßigen Blogs verschwimmen durch die technischen Möglichkeiten zur Monetarisierung mehr und mehr. So fallen viele private Kleinbetreiber/-innen von Blogs oder Internet-Auftritten unter die Impressumspflicht des § 5 TMG und müssen für ihre „geschäftlichen“ Telemedien die oftmals privaten Adress- und Kontaktdaten angeben. Dies kann die Gefahr von Stalking sowie digitaler und analoger Gewalt begünstigen oder ermöglichen. Für solche Anbieter/-innen müssen alternative Lösungen gefunden werden, um den Gefahren zu begegnen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden. Hier kommen Impressumsmittler in Betracht, die einerseits dafür sorgen, dass die Interessen der Verbraucher/-innen, Geschäftspartner/-innen und Behörden leicht, unmittelbar und ständig gewahrt werden können, andererseits aber auch durch die Pseudonymisierung Schutz für die privaten Diensteanbieter bieten. Eine entsprechende Anpassung des § 5 TMG wäre nicht nur rechtspolitisch sinnvoll, sondern auch mit der E-Commerce-Richtlinie vereinbar. Die berechtigten Interessen des Rechts- und Geschäftsverkehrs im Hinblick auf die Anbieterkennzeichnung können und müssen auch in Einklang gebracht werden mit dem Schutz der Privatsphäre der Betroffenen (Art. 7 EU-GrCh.).

Valentin Vogel

### Literaturverzeichnis

- 1 Hierzu *Paschke* in: Heckmann, juris Praxiskommentar Internetrecht, 6. Aufl. 2019, Kap. 4.3, Rn. 256 ff.
- 2 *Micklitz/Schirnbacher* in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 5 TMG, Rn. 15.

- 3 *Spindler* in: Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, 2. Aufl. 2018, § 5 TMG Rn. 12.
- 4 *Spindler* in: Spindler/Schmitz, § 5 TMG Rn. 9, 12.
- 5 *Müller-Broich* in: Nomos-BR Telemediengesetz, 1. Aufl. 2012, § 5 TMG Rn. 2; *Ott* in: BeckOK InfoMedienR, § 5 TMG Rn. 12; *Spindler* in: Spindler/Schmitz, § 5 TMG Rn. 12; *Spindler/Schuster* in: Micklitz/Schirnbacher, § 5 TMG Rn. 15.
- 6 *Ott* in: BeckOK InfoMedienR, § 5 TMG Rn. 9; *Spindler* in: Spindler/Schmitz, § 5 TMG Rn. 7.
- 7 *Sesing* in: Borges/Hilber, BeckOK IT-Recht, § 5 TMG Rn. 25; *Spindler* in: Spindler/Schmitz, § 5 TMG Rn. 8.
- 8 Auf eine solche ladungsfähige Anschrift kann nach der geltenden Fassung des § 5 TMG nicht verzichtet werden; insbesondere genügt weder eine Postfachadresse noch eine „virtuelle Adresse“, vgl. *Paschke*, a.a.O., Kap. 4.3, Rn. 259; OLG München, Urt. v. 19.10.2017 – 29 U 8/17.
- 9 So bereits vorgetragen in der gutachterlichen Stellungnahme von *Heckmann/Vogel* anlässlich der [Sachverständigenanhörung im Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages vom 24.03.2021](#).
- 10 <https://matutis.com>.
- 11 [Sachstand: Unionsrechtliche Grundlagen der Impressumspflicht nach § 5 TMG](#) (PE 6 – 3000 – 086/20), 07.10.2020, S. 4.
- 12 [Sachstand: Unionsrechtliche Grundlagen der Impressumspflicht nach § 5 TMG](#) (PE 6 – 3000 – 086/20), 07.10.2020; *Marly* in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, 40. Aufl. 2009, Art. 5 Rn. 7.
- 13 *Spindler* in: Spindler/Schmitz, § 5 TMG Rn. 1.
- 14 *Ott* in: BeckOK InfoMedienR, § 5 TMG Rn. 3.
- 15 *Spindler* in: Spindler/Schmitz, § 5 TMG Rn. 2.
- 16 Siehe [Wir sind.de](#), DENIC.de.
- 17 Siehe [Wissenswertes zur DENIC-Domainabfrage](#), DENIC.de.
- 18 *Auer-Reinsdorff* in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, § 21, Rn. 56.
- 19 Siehe [Auskunft über den Inhaber einer bestimmten Domain; Wissenswertes zur DENIC-Domainabfrage](#), DENIC.de.
- 20 Vgl. [DENIC setzt zum 25. Mai 2018 umfangreiche Änderungen an whois-Abfrage für .de-Domains in Kraft](#), Pressemitteilung vom 24.05.2018.
- 21 Vgl. § 3 der [Domainbedingungen](#) und VI. der [Domainrichtlinien](#).

## Zwei Awards für zwei außergewöhnliche Persönlichkeiten

Im Rahmen des 15. For..Net Symposiums, das vom 15. bis zum 16. April 2021 digital abgehalten wird, werden mit zwei verschiedenen Preisen Personen geehrt, die sich in besonderer Weise um die Vermittlung der Digitalisierungsfolgen verdient gemacht haben.

Neben dem traditionell während des Galaabends verliehenen For..Net Award, der in die nunmehr achte Runde geht, wird auch der noch junge For..Net Media Award zum inzwischen zweiten Mal vergeben. Während eine Fachjury den Gewinner oder die Gewinnerin des For..Net Awards bestimmt, bietet der For..Net Media Award dem gesamten Symposiumspublikum die Gelegenheit, mitzubestimmen, wer mit diesem Preis ausgezeichnet wird.

### Marina Weisband erhält den For..Net Award 2021

Die Publizistin Marina Weisband erhält am 15. April den 8. For..Net Award 2021, den Preis für ein herausragendes Engagement um Gemeinwohl und Digitalisierung. Der Preis wird seit 2013 alljährlich von der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik For..Net an der Universität Passau verliehen. In diesem Jahr wird das Symposium erstmals gemeinsam mit dem Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt) ausgerichtet. Schirmherrin der Veranstaltung ist erneut Dorothee Bär, Staatsministerin im Bundeskanzleramt, Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung. Preis-Pate ist wie im Vorjahr die juris GmbH in Saarbrücken.

Am 15. und 16. April 2021 findet das 15. Internationale For..Net Symposium unter dem Generalthema „Gemeinwohl und Digitalisierung“ statt, pandemiebedingt als [Online-Konferenz](#). In deren Rahmen verleiht die an der Universität Passau angesiedelte Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik For..Net unter der Leitung von Prof. Dr. Dirk Heckmann auch wieder den For..Net Award und den For..Net Media Award. Für den 8. For..Net Award fiel die Wahl der Jury auf eine Persönlichkeit, die sich seit mehr als zehn Jahren mit Fragen der Digitalisierung, digitaler Bildung, digitaler Teilhabe und Chancengerechtigkeit, Transparenz



Marina Weisband. Foto: Tibor Bozi

und Medienkompetenz befasst: die 1987 in der Ukraine geborene Diplompsychologin, Politikerin und Publizistin Marina Weisband.

Die Preisträgerin war von 2011 bis 2012 politische Geschäftsführerin der Piratenpartei Deutschland, wo sie für die Meinungsbildung innerhalb der Partei und für die Repräsentation nach außen zuständig war. Heute engagiert sie sich bei den Grünen in den Themenbereichen Digitalisierung und Bildung. In ihrem Buch „Wir nennen es Politik“ (2013 erschienen im Tropen-Verlag) schildert sie für Politik-Neueinsteiger die Möglichkeiten neuer demokratischer Formen durch Nutzung des Internets. Seit 2014 leitet sie bei politik-digital e.V. [das Projekt aula](#) - ein Konzept zur politischen Bildung und liquid-demokratischen Beteiligung von Jugendlichen an den Regeln und Angelegenheiten ihrer Schulen und außerschulischen Organisationen. Als Co-Vorsitzende bei D64 e.V., dem Zentrum für digitalen Fortschritt, engagiert sie sich für zivilgesellschaftliche Teilhabe an der Entwicklung des Netzes. Darüber hinaus hat sie eine regelmäßige Radiokolumne beim Deutschlandfunk und ist Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat für Digitale Transformation der AOK Nordost.

Marina Weisband ist eine gefragte Rednerin für Themen und Fragen an den Schnittstellen von Recht und Informatik, Politik und Gesellschaft. Dem For..Net Symposium ist sie schon

seit Jahren verbunden, u. a. war sie beim 9. For..Net Symposium 2014 mit der Dinerspeech zum Thema „Wie wir die Regeln im Internet ohne seine Bewohner verhandelten“ zu Gast. 2019 trug sie mit ihrem Epilog „Wie wird aus Digitaler Bildung eine Digitale Haltung?“ zum 14. For..Net Symposium bei.



„Mit Marina Weisband ehren wir eine Persönlichkeit, die es wie kaum eine andere schafft, komplizierte und komplexe Themen verständlich zu machen und besonders auch junge Menschen für eine fundierte und faire Nutzung digitaler Medien zu begeistern“, begründet Professor Heckmann, Initiator des Preises und Vorsitzender der Jury, die Auszeichnung. „Sie hat sich mit all ihrem Wirken um eine gemeinwohlorientierte Digitalisierung in herausragender Weise verdient gemacht.“

Die Preisträgerin zeigt sich hochofrenet: „Dieser Preis ehrt mich sehr. Ich hoffe, dass solche Auszeichnungen das allgemeine Interesse daran wecken, das Internet gesamtgesellschaftlich als das zu gestalten, was es sein sollte:

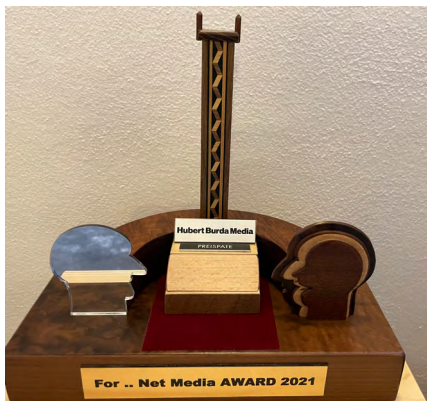
ein mächtiges Werkzeug, das uns allen nutzt und die Welt aufgeklärter macht.“

Der Preis, eine Skulptur des Passauer Künstlers Josef Nistler, wird im Nachgang zur Online-Konferenz in einer Feierstunde übergeben, sobald die Umstände dies zulassen.

### **For..Net Media Award 2021: Wir freuen uns auf eine spannende Pitch-Runde**

Der For..Net Media Award wurde anlässlich des 15. For..Net Symposiums ins Leben gerufen und zeichnet Einzelpersonen, Projekte oder Institutionen für besonderes Engagement zur Vermittlung der Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung und damit für Verdienste um eine gemeinwohlorientierte Digitalisierung aus.

Auch 2021 wird der For..Net Media Award vergeben. Mit diesem Preis zeichnet die Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik Privatpersonen aus, die sich in besonderer Weise engagieren, um die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung auf eine verständliche, nachhaltige Weise auch jenen zu erklären, die keine Experten in diesen Bereichen sind – und damit eine gemeinwohlorientierte Digitalisierung fördern. Dieses Engagement kann über unterschiedliche Medien erfolgen: einen Blog, Videos, Podcasts, einen Newsletter oder anderes mehr. Kriterien für die Preiswürdigkeit sind Verständlichkeit, Nachhaltigkeit und Reichweite und vor allem das ersichtliche private Engagement. Eine Jury, die aus hochkarätigen Vertretern aus Wissenschaft und Praxis besteht, hat aus den Einreichungen drei Personen nominiert, die während des digitalen Galaabends am 15. April 2021 ihr Angebot in einem fünfminütigen Pitch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern



des Symposiums präsentieren werden. Diese stimmen direkt im Anschluss geheim ab. Zum Höhepunkt des Abends wird der Preis schließlich – virtuell – an die Siegerin oder den Sieger des Votings verliehen. Mit großer Freude dürfen wir bei dieser Gelegenheit unseren Preispaten für den For..Net Media Award, Hubert Burda Media, vertreten durch den General Counsel Dr. Maximilian Preisser, begrüßen.

In diesem Jahr sind Isabelle Ewald, Hannes Jähnert und Henning Tillmann nominiert, die sich in einem Kurzinterview vorstellen:



Isabelle Ewald.

**Isabelle Ewald** ist nominiert für ihren Podcast [Mind the Tech](#), mit dem sie unter dem Motto „Digitalisierung braucht Spielregeln“ über die dunklen Seiten der Digitalisierung informiert und auch „virtuelle Sesselreisen“ ins Darknet anbietet. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, mit gängigen Mythen aufzuräumen und ihr Publikum für eine achtsame Nutzung des Internets zu sensibilisieren.

*For..Net: Wie sind Sie dazu gekommen, einen Podcast zu machen, und was verbinden Sie mit ihm mit Blick auf den For..Net Media Award?*

Der Podcast ist eines von vielen „Corona-Babies“, die im Jahr 2020 das Licht der Welt erblickt haben. Zwar trug ich die Idee eines Cybercrime-Podcasts schon eine Weile mit mir herum, aber irgendwas hemmte mich – bis ich meine Co-Host Catrin Schröder-Jaross traf. Wir lernten uns in Januar 2020 in einem beruflichen Kontext kennen und mussten feststellen, dass wir in der gleichen 2.000-Seelen-Gemeinde vor den Toren Hamburgs leben, darüber hinaus zwei große Leidenschaften hegen: Kriminalgeschichten und Technologie. Zwei Spaziergänge später

– Corona hatte uns längst ins Home Office verbannt – war die Sache geritzt, wie es so schön heißt. „Mind the Tech“ war geboren. Dass das Format nun für den For..Net Media Award nominiert ist, bedeutet uns sehr viel, da wir ja zeigen, was passieren kann, wenn das Internet als rechtsfreier Raum wahrgenommen wird. Die Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik leistet seit vielen Jahren großartige Arbeit, wenn es darum geht, konkrete Antworten auf offene Fragen des Rechts im Digitalen zu liefern – und mit dem For..Net Media Award honoriert sie Akteur\*innen, die es ihr gleichtun. Um es also mit der Tinder-Logik zu beschreiben: For..Net und „Mind the Tech“ – it’s a Match.

*For..Net: Was macht Ihren Podcast zu einem erfolgreichen Format und was möchten/könnten Sie noch ändern, um Menschen Digitalisierung und ihre Folgen zu erklären?*

Wir bekommen viele positive Rückmeldungen, aus denen klar hervorgeht, dass unsere Hörer\*innen die Mischung aus Wissenstransfer und Humor sehr schätzen. Dadurch gelingt es uns, auch diejenigen zu erreichen, die mit Tech und IT bislang wenige Berührungspunkte hatten. Diesen Ansatz versuchen wir auch in unserem Spin-off-Format, der Sesselreise ins Darknet, zu vermitteln. Unser Anspruch ist es im wahrsten Sinne des Wortes, Licht ins Dunkel zu bringen. Nach einem Jahr können wir sagen: Das Konzept geht auf. Als Mütter von insgesamt drei Kindern zwischen 11 und 15 Jahren bekommen wir außerdem mit, wie sich die junge Generation im Digitalen bewegt und welche (neuen) Herausforderungen dies mit sich bringt. Das ist ein Themenkomplex, den wir in naher Zukunft auch gerne adressieren würden. Den Auftakt wird ein Podcast-Interview mit unseren eigenen Kindern machen – und wer weiß, was sich daraus noch entwickeln kann. Ideen haben wir zur Genüge.

*For..Net: Welche schöne/lustige/interessante Begebenheit, die Sie im Zusammenhang mit Ihrem Podcast erlebt haben, möchten Sie uns verraten?*

Wir haben einmal die Erfahrung gemacht, dass sich eine Führungskraft aus dem Top-Management unseres (damals noch gemeinsamen) Arbeitgebers, einem Weltkonzern, uns

gegenüber als Fan der ersten Stunde geoutet hat. Das ist die wahrscheinlich ungewöhnlichste Art und Weise, sich auf Augenhöhe zu begegnen. Long Story Short: Catrin ist nun ihre neue Mitarbeiterin.



Hannes Jähnert. Foto: Jörg Farys

**Hannes Jähnert** ist nominiert für seinen Blog [Hannes-Jaehnert.de](https://hannes-jaehnert.de), auf dem er zu sozial-digitalen Themen wie Online-Volunteering, Freiwilligenmanagement und diverse – eigene und fremde – Projekte in diesen Bereichen schreibt. Zudem bringt er sein Wissen und die Themen, die ihm am Herzen liegen, im Rahmen von Seminaren und Workshops näher und unterstützt als Vorstandsreferent die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

*For..Net: Wie sind Sie dazu gekommen, einen Blog zu machen, und was verbinden Sie mit ihm mit Blick auf den For..Net Media Award?*

Auf die Idee zu bloggen bin ich erstmals um das Jahr 2005 gekommen, als ich für mein erstes Studium von Gera nach Erfurt zog. Für unseren Geraer Verein hatten wir damals gerade eine Webseite eingerichtet und das bloggen bot eine tolle Gelegenheit, mich auch aus der Ferne für dieses Projekt zu engagieren. Der „Joke-Blog“ von damals hatte inhaltlich natürlich nicht viel mit dem zu tun, was ich heute mache. Es war aber definitiv einer der Gründe, warum ich im Studium der Sozialen Arbeit begann, mich mit neuen Medien und digitalem Ehrenamt zu beschäftigen.

Am Bloggen gefiel mir zunächst der dokumentarische Aspekt. Wie in

öffentlichen Tagebüchern kann man in vielen Blogs gut nachvollziehen, wie Ideen wachsen und Neues in die Welt kommt. Außerdem ist Schreiben ein bildender Prozess. Besonders dann, wenn man sich irgendeinem Publikum – und sei es noch so klein – verständlich machen will, muss man seine Gedanken und Argumente gut sortieren und sinnvoll miteinander verknüpfen. Dass man dabei selber auch was lernen kann, ist beim Bloggen also vorprogrammiert.

Als ich um das Jahr 2008 begann über den digitalen Wandel der Zivilgesellschaft zu schreiben, kam noch ein weiterer Motivator hinzu: Es schien tatsächlich Leute zu geben, die das interessierte. Heute, im Jahr 2021, nach mehr als 12 Monaten pandemiebedingter Hyperdigitalisierung, interessiert das natürlich noch ein paar mehr Leute als damals. Und so ist aus der ‚vernetzten Selbstbildung‘ ein Wissenspool entstanden, in dem zu aktuellen Fragen schon allerhand zu finden ist.

Über die Nominierung für den For..Net Media Award habe ich mich sehr gefreut. Der Award hebt ja das Engagement für eine gemeinwohlorientierte Digitalisierung hervor, die vor allem Zugänglichkeit zum häufig sehr fachlichen Diskurs darum braucht. Blogs – auch wenn oft schon totgesagt – können dabei helfen, denn sie können Schatztruhen des Wissens und unabhängige Netzwerkknoten sein. Vor allem aber zeigen sie, dass Neues nicht von jetzt auf gleich in die Welt kommt und dass auch die Digitalisierung ihre Zeit braucht.

*For..Net: Was macht Ihren Blog zu einem erfolgreichen Format und was möchten/könnten Sie noch ändern, um Menschen Digitalisierung und ihre Folgen zu erklären?*

Wenn ich mir anschau, was ich als „Engagementblogger“ und „Freizeitforscher“ in den letzten Jahren konkret bewirken konnte, würde ich sagen, dass es neben der Berichterstattung zu kleineren und größeren Projekten vor allem die, vielleicht auch bissige, Einmischung war, die meinen Blog zu einem erfolgreichen Format gemacht hat. Meine Beschäftigung mit dem Erhebungsinstrument des Deutschen Freiwilligensurveys beispielsweise führte dazu, dass das DZA 2014

erstmalig repräsentative Daten zum Online-Volunteering in Deutschland 2014 erhob. Daten, die ich dann auf eigene Faust auswertete, um zu zeigen, dass digitales Engagement längst nicht mehr nur Randphänomen der deutschen Zivilgesellschaft ist und sich durchaus positive Effekte der Digitalisierung in Engagement und Ehrenamt beobachten lassen. Erkenntnisse übrigens, die später auch Eingang den Dritten Engagementbericht der Bundesregierung zu „jungem Engagement im digitalen Zeitalter“ fanden.

Daneben, denke ich, sind es auch meine Versuche, den Buzzwords des digitalen Wandels Sinn und Rahmen zu geben. Allem voran: „Digitalisierung“, ein Wort, das in den Koalitionsverträgen der letzten Jahre unerklärter Weise öfter vorkam als die Dokumente Seiten hatten. Ich kann nicht behaupten, dass meine Definition von Digitalisierung in irgendeiner akademischen Weise rezipiert wurde. Da sie aber über die Beschleunigungsthese Rosas gut an Themen wie Achtsamkeit andockte, habe ich die Leute bei Vorträgen dazu zumindest nicht technisch verschreckt. Was ich in meinem Blog künftig gern weiter ausbauen will, ist das Inspirierende, das Ermutigende. Es hilft meines Erachtens wenig, irgendwelche Teufel an die Wand zu malen – ganz besonders nicht, wenn es darum geht, die Zukunft zu gestalten. Denn das ist eine Sache, bei der möglichst viele Leute mitmachen und nicht verschreckt resignieren sollten. Mit einem neuen Newsletter und in meinen über die Jahre gewachsenen Social-Media-Kanälen fange ich gerade damit an.

*For..Net: Welche schöne/lustige/interessante Begebenheit, die Sie im Zusammenhang mit Ihrem Blog erlebt haben, möchten Sie uns verraten?*

Ganz witzig fand ich als mein erster Artikel zum Schlagwort #meinjob in Führungskräfterunden des DRK Thema wurde. Ich war seinerzeit gerade in den Bereich „Innovation und Digitalisierung“ gewechselt und schickte mich an, die digitale Öffentlichkeitsarbeit der DRK-Wohlfahrt mit einem Mehrautoren-Blog zu öffnen. Das Ziel war allen Kolleginnen und Kollegen eine öffentliche Plattform für ihre Themen

zu bereiten und damit auch Wissen – nicht nur zu digitalen Themen – zugänglicher zu machen.

Natürlich fragte man sich, was denn da jetzt passieren würde, wenn alle einfach so ihre Meinung veröffentlichten konnten und ob das nicht auch bisschen gefährlich sei. Da schwangen schon einige Sorgen mit! Der Gedanke aber, dass Blogbeiträge in solchen Runden künftig ausgedruckter Weise auf die Tagesordnung kommen, amüsierte mich ziemlich. Und so ließ ich auch im Blog der DRK-Wohlfahrt.de einen Drucken-Button einbauen und kreuze grinsend die Finger.



Henning Tillmann. Foto: Nico Roicke

**Henning Tillmann** ist nominiert für sein digitalpolitisches Engagement, u.A. seine [Tweets zur Corona-Warn-App](#). Er informiert unermüdlich sachlich, fundiert und verständlich über digitale Themen und wirkt unter anderem auch als Co-Vorstand der Initiative D64 an einer verständlichen Aufklärung über die Digitalisierung und ihre Folgen mit.

*For..Net: Wie sind Sie dazu gekommen, sich digitalpolitisch zu engagieren, und was verbinden Sie damit mit Blick auf den For..Net Media Award?*

Ich bin seit meiner Schulzeit politisch aktiv und hatte auf kommunaler Ebene schon früh politische Funktionen. Während meines Informatikstudiums und auch der fortschreitenden digitalen Transformation in den späten 2000er entdeckte ich immer mehr die Relevanz politischer Fragen im digitalen Raum. Der letzte „Klick“ kam dann 2009 bei der Debatte zum Zugängerschwerungsgesetz – oder anders ausgedrückt: Netzsperrern. Ich habe festgestellt, dass mein Informatiker-Wissen in der

Gesellschaft eben alles andere als selbstverständlich ist, es also vor allem einer Übersetzungsleistung bedarf. Ich halte es für eine Dystopie, wenn nur die wenigen Expert:innen verstehen, was den (digitalen) Lebensalltag fast aller Menschen ausmacht. Dass ich deshalb, insbesondere für meine „Übersetzungsarbeit“ beim Thema Corona-Warn-App, für den For..Net Award nominiert bin, freut mich sehr.

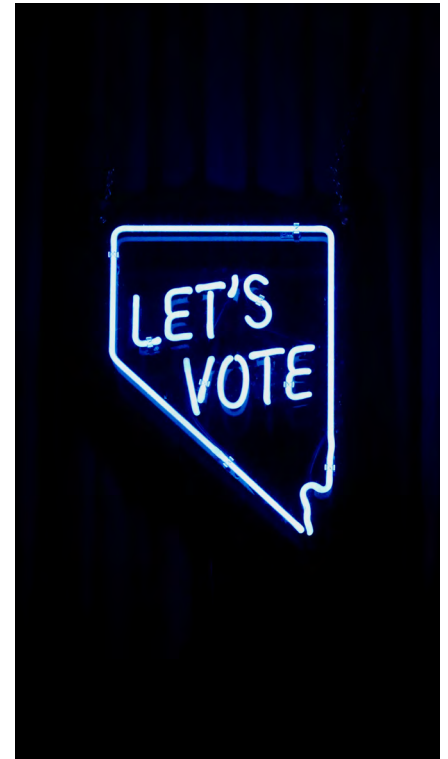
*For..Net: Was macht Ihren Einsatz erfolgreich und was möchten/könnten Sie noch ändern, um Menschen Digitalisierung und ihre Folgen zu erklären?*

Ausdauer ist wohl der wichtigste Faktor. Nur damit ist es möglich, langfristig Veränderungen zu erzielen, aber auch wirklich Verständnis für Zusammenhänge zu schaffen. Es ist für Allgemeinheit, aber auch für die Entscheidungsträger:innen wichtig, dass sie sich auf die Aussagen verlassen können. Teilweise muss man Dinge immer wieder erklären und beleuchten. Allein im Juni letzten Jahres hatte ich 30 Medientermine zum Thema Corona-Warn-App, meist mit immer den gleichen Fragen. Doch Ausdauer kann sich lohnen: 2018 war ich Teil der Verhandlungsgruppe der SPD bei den Verhandlungen mit CDU/CSU zur Bildung einer neuen Koalition auf Bundesebene, obwohl ich in der SPD ohne Amt, Funktion oder Mandat bin. Je mehr Menschen die digitale Transformation begreifen, desto einfacher ist es auch positive Veränderungen zu erwirken.

*For..Net: Welche schöne/lustige/interessante Begebenheit, die Sie im Zusammenhang mit Ihrem Engagement erlebt haben, möchten Sie uns verraten?*

Die Koalitionsverhandlungen waren sicherlich ein Highlight. 18 Stunden Sitzung im Kanzleramt, da passieren teilweise skurrile aber auch prägende Momente. Wenn dann Ideen oder gar eigene Sätze im Koalitionsvertrag stehen, ist das eine große Bestätigung und Freude. Auch wenn sich die Bundesregierung selbst nicht dran hält. „Eine Verpflichtung von Plattformen zum Einsatz von Upload-Filtern, um von Nutzern hochgeladene Inhalte nach urheberrechtsverletzenden Inhalten zu „filtern“, lehnen wir als

unverhältnismäßig ab“ (Seite 49) – der Satz stammt von mir. Dass dieser dann ein Jahr später im Rahmen der EU-Urheberrechtsreform so viel auslösen kann, hätte ich vorher auch nicht gedacht.



Die Entscheidung wird ganz offensichtlich nicht leichtfallen. Freuen Sie sich mit uns auf einen spannenden und unterhaltsamen Abend mit interessanten Pitches und – das ist garantiert – eine/n wohlverdienten Sieger/in unseres Publikumspreises!

*Priska Katharina Büttel*

# Leiter des Forschungsprojekts und AutorInnen

---

## Prof. Dr. Dirk Heckmann

---



Dirk Heckmann (Jahrgang 1960) ist seit Oktober 2019 Inhaber des Lehrstuhls für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der Technischen

Universität München, wo er sowohl der TUM School of Governance als auch der Fakultät für Informatik angehört. Zuvor hatte der in Freiburg i. Br. habilitierte Staatsrechtler von 1996 bis 2019 den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau inne, wo er als Affiliate Professor nach wie vor die Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik (For..Net) und das Forschungsprojekt BayWiDI leitet.

Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte liegen im Schnittfeld von IT und Recht mit besonderem Fokus auf Datenschutzrecht, IT-Sicherheitsrecht, Legal Tech, E-Government, E-Health und Künstliche Intelligenz. Aus seiner Feder stammen der juris Praxis-kommentar Internetrecht (6. Aufl. 2019) sowie weitere rund 200 Publikationen zu Recht und Digitalisierung.

2003 wurde Heckmann zum nebenamtlichen Verfassungsrichter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof gewählt, 2007 in den Expertenkreis des Nationalen IT-Gipfels der Bundesregierung berufen. Er ist seit 2018 Direktor am Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt). Von 2014 bis 2020 war er Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik.

2015 wurde er in die Hauptjury des deutschen Computerspielpreises, 2016 in die Ethikkommission des Bundesverkehrsministeriums zum automatisierten und vernetzten Fahren und 2018 in die Datenethikkommission der Bundesregierung berufen.

---

## Priska Katharina Büttel

---



Priska Katharina Büttel betreut seit Oktober 2019 als geschäftsführende Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungsstelle For..Net unter anderem das Projekt

BayWiDI an der Universität Passau. Im Rahmen ihrer Promotion beschäftigt sie sich gegenwärtig mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz und Robotik zu medizinischen Zwecken.

---

## Valentin Vogel

---



Valentin Vogel studierte Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg. Nach Abschluss des Referendariats in Regensburg und Amberg ist er seit

Februar 2021 am Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der Technischen Universität München als Wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.



# Impressum

---

*Sämtliche Abbildungen wurden lizenziert bzw. sind gemeinfrei-ähnlich freigegeben via [Unsplash.com](https://unsplash.com).*

## Impressum

Universität Passau  
Innstraße 41  
94032 Passau

Telefon: 0851/509-0  
Telefax: 0851/509-1005

E-Mail: [praesident@uni-passau.de](mailto:praesident@uni-passau.de)  
Internet: [www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)

USt.-Id-Nr.: DE 811193057

## Organisation

Gemäß Art. 11 Abs. 1 BayHSchG ist die Universität Passau als Hochschule des Freistaates Bayern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München (Anschrift: Salvatorstraße 2, 80333 München).

## Vertretung

Die Universität Passau wird vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Präsident Prof. Dr. Ulrich Bartosch, gesetzlich vertreten. Verantwortlicher im Sinne des § 5 TMG (Telemediengesetz) ist der Präsident. Für namentlich oder mit einem gesonderten Impressum gekennzeichnete Beiträge liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.

## Herausgeber

Prof. Dr. Dirk Heckmann  
Leiter der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik (For..Net)

## Redaktion und Produktion

Priska Katharina Büttel, Dipl.-Jur.

## Layout und Satz

Michael Bressler  
Priska Katharina Büttel

Die nächste Ausgabe erscheint Mitte Juni 2021. Sie finden das Magazin und die Möglichkeit, sich für den kostenlosen Versand per E-Mail an- und abzumelden, unter [www.baywidi.de](http://www.baywidi.de).

Hinweise, Anregungen, Lob und Kritik sind herzlich willkommen. Schreiben Sie uns unter [baywidi@uni-passau.de](mailto:baywidi@uni-passau.de).